



## Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach

### Bauleitplanung der Gemeinde Weinbach

#### Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Bahnhofstraße“

#### in der Gemarkung Gräveneck

#### hier: Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2025 die Außenbereichssatzung „Bahnhofstraße“ im Ortsteil Gräveneck gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Die Satzung begründet keine neuen Baurechte, sondern dient der planungsrechtlichen Einordnung bestehender baulicher Anlagen.

Die Außenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Weinbach, Elkerhäuser Straße 17, 35796 Weinbach und auf der Homepage der Gemeinde Weinbach unter [www.gemeinde-weinbach/Rathaus-politik/Bebauungspläne](http://www.gemeinde-weinbach/Rathaus-politik/Bebauungspläne) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weinbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Hessischen Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weinbach geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Bahnhofstraße“ in der Gemarkung Gräveneck:



Weinbach, den 04.03.2026

Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach  
gez. Christian Harms, Bürgermeister